

# Elbeblatt und Anzeiger.

**A m t s b l a t t**  
für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.


Redaction und Verlag von E. F. Gressmann.

N<sup>o</sup> 40:

Freitag, den 18. Mai

1866.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Anzeigen sind ferner bevollmächtigt Haasenfein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., D. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

 Wegen der Pfingstfeiertage wird Nr. 41. ds. Bl. Dienstag Abends 6 Uhr ausgegeben.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Am untengesetzten Tage ist auf das neuangelegte Folium 62 des hiesigen Handelsregisters Herr Emil Otto Franz Jacobi in Grödel

als Inhaber der Firma

Otto Jacobi in Grödel

zufolge Erklärung vom 12. dieses Monats eingetragen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Miesä, am 16. Mai 1866.

Das Königl. Gerichtsamt.

Ubrig.

Thoft.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Erstatteter Anzeige zu Folge ist in hiesiger Stadt wiederum ein Fall der Tollwuth bei einem Hunde vorgekommen.


Indem man dies bekannt macht, werden die unterm 2. Mai ds. Js. ertheilten Anordnungen hiermit eingeschärft, gleichzeitig aber alle Hundebesitzer dringend ersucht, im allgemeinen Interesse ihre Hunde auf das Sorgfältigste zu überwachen und dadurch sich und ihre Mitmenschen vor schwerer Gefährdung zu bewahren.

Miesä, den 16. Mai 1866.

Königliches Gerichtsamt.

Ubrig.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der von der Königl. Kreis-Direction Dresden unterm 21. November 1865 erlassenen Generalverordnung ist für den Landbezirk des unterzeichneten Königl. Gerichtsamtes von den Besitzern der beteiligten Mittergüter und den Vertretern der Landgemeinden die Einführung einer Hundesteuer beschloffen und das nachstehend unter  abgedruckte Regulativ hierüber vereinbart, es ist auch letzteres von der Königl. Kreis-Direction bestätigt worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß:

1.  
die Hundesteuer im Monat Juli d. Jhrs. zum ersten Mal zu erheben ist, und

2.  
der Klempnermeister Herr Marx in Miesä mit Anfertigung der Steuerzeichen beauftragt worden ist und bei demselben die Ortsarmenkasseneinnehmer den Bedarf für ihren Ort gegen Bezahlung von 3 Pfennigen für das Stück zu beziehen haben.

Miesä, den 4. Mai 1866.

Das Königl. Gerichtsamt.

Ubrig.

## Regulativ

für die Erhebung einer Abgabe für Hunde in dem Landbezirke des Königl. Gerichtsamts Miesä.

§. 1.

Jeder, der innerhalb des Landbezirks des Gerichtsamts Miesä Hunde hält, hat eine jährliche Abgabe von